Bundesministerium
der Finanzen

MDg Dr. Falk Goworek
Unterabteilungsleiter II C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4423
FAX +49 (0) 30 18 682-88 4423
E-MAIL IIE4@bmf.bund.de
DATUM 17. Februar 2023

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

BETREFF **Zahlungsverkehr der Bundesverwaltung**

GZ **II E 4 - H 2100/21/10003 :001**
DOK **2023/0161152**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Für den Zahlungsverkehr der Bundesverwaltung sind folgende Änderungen und Hinweise zu beachten:

A. Steigende Kreditkosten des Bundes

Seit 14. September 2022 erhält der Bund einen positiven Zins für seine Guthaben, gleichzeitig steigen die Kosten für die Kreditaufnahme des Bundes. Ich verweise auf § 34 Absatz 2 Satz 1 BHO, wonach Ausgaben nur soweit und nicht eher gleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Sondervermögen des Bundes, für die gemäß § 113 BHO die Teile I bis IV der BHO entsprechend anzuwenden sind.

Falls Behörden des Bundes aus dem Sondervermögen Ausgaben an Dritte leisten sollen, hat dies ausschließlich im Wege der HKR-Bewirtschaftung zu erfolgen. An Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind ausschließlich Mittel im Wege des Abrufverfahrens bereitzustellen. Eine Auszahlung aus dem Sondervermögen an Dienststellen des Bundes oder an Bundesmittel verwaltende Stellen verursacht Kosten der Kreditaufnahme für den Bund und ist insoweit mit § 34 Absatz 2 BHO nicht vereinbar.

Für die Begrenzung der Kreditkosten des Bundes ist eine vorausschauende Liquiditätsplanung der Kassenmittel des Bundes unabdingbar. Alle bekannten zukünftigen Ein- und Auszahlun-

gen ab einem Betrag von 10 Mio. Euro sind gemäß VV zu § 43 BHO und Nr. 1.12 des Haushaltsführungsrundschreibens zu melden, dies gilt auch für Sondervermögen

B. Target-Umstellung der Bundesbank bei Fälligkeit von Auslandszahlungen beachten

Am 17. März 2023 (Freitag) ist der letzte Betriebstag der heutigen TARGET2-Plattform. Ab dem 20. März 2023 (Montag) wird die neu entwickelte konsolidierte TARGET-Plattform (Target2/T2S-Konsolidierung) genutzt.
Dies wirkt sich auf Auslandszahlungen (Fremdwährung) aufgrund der Vorlaufzeit von zwei Geschäftstagen aus. Bei Fälligkeit zwischen dem 15. bis 20. März 2023 muss die Anordnung spätestens am 14. März 2023 bei der Bundeskasse eingegangen sein und das Datum der Fälligkeit auf den 15. März 2023 vordatiert sein.

C. Keine Zustimmung für passive Lastschrifteinzüge über 100.000 Euro erforderlich

Der Erlass vom 11. Juni 2012 - II A 6 - H 2106/08/10004 (2012/0499354) - regelt:
„Bei Lastschrifteinzügen mit voraussichtlichen Beträgen von mehr als 100.000 Euro pro Einzelzahlung ist die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich."
Der Erlass wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Zustimmungserfordernis BMF entfällt somit.

Weiterhin gilt, dass die Anordnungen so rechtzeitig der Bundeskasse zu übersenden sind, dass sie noch vor dem Lastschrifteinzug im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) gebucht werden können.

D. ePayment für die Bundesverwaltung

BMF stellt die elektronische Zahlungsverkehrsplattform ePayment (Produkt: ePayBL) unentgeltlich für die Bundesverwaltung bereit. Mit ePayment kann der Bund auf seinen eGovernment-Plattformen und Fachanwendungen Onlinezahlungen für Verwaltungsdienstleistungen ordnungsgemäß und kassensicher vereinnahmen. Die ePayBL stellt zudem als zentrale Datendrehscheibe die Einbindung erforderlicher Zahlungsverkehrsprovider sowie die Weitergabe buchungsrelevanter Daten an nachgelagerte HKR- und ERP-Systeme sicher.
Für weitere Information weise ich auf den Wegweiser „ePayment für die öffentliche Verwaltung" des BSI hin. Der Wegweiser bietet eine fundierte Einführung und Hilfestellung bei der Auswahl von ePayment für Behörden verschiedener staatlicher Ebenen.

Für die Behörden der Bundesverwaltung erfolgt die Durchführung des ePayment über die Bundeskasse (§ 70 Satz 1 BHO). Bei einer evtl. Nutzung anderer elektronischer Zahlungsverkehrsplattformen erfolgt keine Durchführung über die Bundeskasse, eine evtl. Nutzung einer anderen elektronischen Zahlungsverkehrsplattform ist daher nur im Fall einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 BHO Satz 1 i.V.m. Satz 3 BHO zulässig.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Nutzung von PayPal im Rahmen des ePayment des Bundes zurzeit weiter geprüft wird und daher für die Bundesbehörden noch nicht zugelassen ist.

Dr. Goworek

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.